Die

Vorschriften

über

Eidesleistung der Juden.

Beleuchtet

von

Dr. Zunz.

Berlin, 1859.

Verlag von Julius Springer.



Jeder Gang durch die Räume der Geschichte erfüllt mit Staunen und Schauder, Staunen über die Herrschaft, Schauder über die Thaten des Vorurtheils. Herzlos sehen Tausende zu bei Leiden, die nicht die Zunftgenossen treffen, Weisheit und Liebe arbeiten umsonst, die Uebel zu erklären und zu lindern. Einrichtungen, für Niemanden vortheilhaft, bestehen Jahrhunderte, wenn Mißbrauch zum Gesetz, Haß zum Gebot geworden. Jedoch zeigt keine Geschichte augenfälliger als die jüdische, wie zähe die Macht der Vorurtheile ist, wie spät die Wirkung der auf Barbarei gezielten Schläge sichtbar wird; denn was gegen Niemanden möglich ist, ist es gegen Juden. Ein Regent, den fremde Truppen vor seinen eigenen Mitbürgern schützen müssen, ist, gilt es den Juden, mächtiger als Europa's Staatsweisheit, als der Abscheu aller gesitteten Völker. Denn die Juden angehenden Gesetze und Gewohnheiten sind nicht bloß in den zwischen Kalisch und Nanking liegenden asiatischen, nicht bloß in Kuttenbeglückten europäischen Ländern, sondern in deutschen Staaten noch jetzt mit Barbarei behaftet; Wortführer reden des vierzehnten Jahrhunderts würdig, und wenn auch Judensteuern verschwunden sind, sind doch Judenhaß und Judenrecht geblieben.

Der von dem Priesterthum beherrschte Staatsverband des Mittelalters hatte den Lebensinhalt des Juden — den bürgerlichen und den häuslichen, den leiblichen und den geistigen — für ausgeschlossen, für verächtlich erklärt. Dem Juden war Recht und Achtung entzogen; an dem allgemein menschlichen hatten Juden keinen Antheil: sie zählten und zählen besonders. Der Berliner Magistrat, der jüdische Mitglieder hat, registrirt nach wie vor, wie viel Inländer, Ausländer und Juden sich hier ansiedeln. In Gesetzesparagraphen und Erzählungen, in Predigten und Schauspielen giebt es Judenwitz, Judennasen, Judenwesen, Judenpraktik, wie früher Judenzoll, Judenhut, Judentabellen, Judenhäuser, die zusammen das Judenrecht bildeten. Aus den Verfolgungen herrschender Kirchen und dem Usus von Barbaren, aus den Irrthümern aller Zeiten und dem Aberglauben aller Völker, wurde ein ungeheuerliches Werk zusammengetragen, ausgeschmückt mit dem Hochmuth der Bevorrechteten, dem Brodneid der Philister, und als Judenrecht vorgetragen von zünftigen Professoren, im achtzehnten Jahrhundert von Dinglinger (1722), Beck (1731), Uhl (1750), Wiederhold (1768), Gatzert (1771), Schneidt (1776), Thiel (1790).

Diesem Judenrecht zufolge, werden den Juden, weil sie verächtlich sind, Rechte abgesprochen, und weil sie verdächtig sind, die Christen vor ihnen geschützt. Das ist Summe und Inhalt aller seiner Vorschriften. Speziell sind die Juden

1) als vilis conditionis auszuschließen von der Stellung als Advocat, Notar, Doctor, Offizier, von allen öffentlichen Aemtern und Zünften, von der Ehe und der Gemeinschaft der Christen; sie haben keine offene Läden. keinen Grundbesitz, können bestimmte Orte nicht betreten, haben eigene Straßen und Kleidung. Sie haben besondere onera, hauptsächlich Schutzgeld zu tragen, die Gesammtheit steht für den Einzelnen ein. Für Vergehen erleidet der Jude härtere Strafen. Ausfälle auf seinen Glauben und Bekehrungsrüstungen sind zwar dem Christen, nicht aber das

gleiche dem Juden gestattet. Ein Christ, der Jemanden erkauft, einen Juden umzubringen, begeht keinen Meuchelmord [1]).

2) Als Feinde des Christenthums und als Wucherer stehen sie im Verdacht, daß sie dem Christen nur Böses zufügen. Darum sollen ihre Verträge und Schuldscheine, wenn sie einen Christen betreffen, vor der Obrigkeit ausgefertigt sein. Forderungen an Christen können sie, nach dem Reichsabschied von 1551, weder verkaufen, noch abtreten. Gewisse Geschäfte bleiben ihnen untersagt; gewisse Sachen dürfen sie nicht kaufen. In der Regel sind sie nicht befähigt gegen Christen zu zeugen, indem „einem Christen oder ehrlichen Mann ehender geglaubt wird, als einem Juden" [2]). Daher haben sie im Prozesse gegen Christen kein Recht auf den Ergänzungseid und den Eid in litem. Bei ihrer eidlichen Vernehmung sind ganz besondere Vorsichten nöthig.

Diese letzterwähnte Bestimmung des Judenrechts ist es, welche den Judeneid erzeugt hat. Weil man hinter jedem Juden, ja hinter jeder That des einzelnen Juden, eine Verschwörung gegen die gesammte Christenheit lauern sah, that man eben das, was man bei dem Gegner voraussetzte: man richtete das christliche Bollwerk, von der Macht des Stärkern besetzt, gegen den einzelnen Kläger. Bei Beziehungen zu einem Menschen, der ein Jude war, verloren sie über den Juden den Menschen, sahen nur den Juden, und zwar ganz einerlei, ob Abenesra oder ein Seiltänzer ihnen entgegentrat, — mit „dem Juden" hatte man zu thun.

Die Vorkehrungen, die seit mehreren Jahrhunderten, besonders in Deutschland, getroffen wurden, um sich vor dem Eide des Juden zu sichern, bilden eine Gallerie von Thorheit und Bosheit, die zwar gegenwärtig großentheils abgetragen, von welcher jedoch selbst in der preußischen Gerichtsordnung noch Mauerwerk stehen geblieben ist. Rachsüchtige Täuflinge erfanden für

[1]) Beck Judenrecht S. 370. [2]) Das. S. 498.

die Vereidigung eines Juden Beleidigungen, die dem Zwecke die Wahrheit zu ermitteln durchaus fremd waren; Beschimpfungen solcher Art enthält schon das byzantinische Formular des zehnten Jahrhunderts, welches von getauften Juden ausgegangen und vermuthlich nicht in Praxi bestehen geblieben. Hinterher kamen zum Judenhaß anfeuernde Autoren, aus dem Talmud Schrecken meldende Gelehrte, hebräisches Wissen auskramende eitle Professoren; man bauete ein Gerüst von Cautelen oder Vorsichten auf für den unwissenden Richter, den hochmüthigen Amtmann, und der Judeneid wurde der Schrecken der prozeßführenden Juden. Das frühere Mittelalter wußte von diesen Cautelen noch nichts, kannte höchstens die den jüdischen Bann-Androhungen ähnliche Form; die problematische Schweinehaut des alten Landrechts gehört frühestens dem zwölften Jahrhundert an, war aber gleichfalls nicht durchgängig im Gebrauche, wird sogar in einer alten Glosse des sächsischen Weichbildes getadelt. Aber mit der Verbreitung von Druckschriften nahm die Beschäftigung mit Judenthum und Hebräisch zu; Ueberläufer beuteten diese Industrie aus, erhoben über „Kol nidre“ Geschrei, empfahlen besondere Vorsichten gegen die Gehaßten, und von Pfefferkorn (1510) bis Bamberger (1817) arbeiteten die Wiedergeborenen Formulare des Eides aus, die von Theologen, wie Wagenseil und Schudt, und von Juristen — Estor in Marburg, Wohlfart in Hanau, Strebel in Onolzbach — im vorigen Jahrhunderte empfohlen und vervollständigt, die Grundlage oder der Text der Judeneide wurden, wie sie in Süddeutschland [1] (1555), in Schlesien, Mühlhausen [2] (1721), Wetzlar [3], Lüneburg [4], Holstein [5] (1751) und sonst üblich waren, mitunter wahre Verfolgungen: Venedig wollte 1688 die Juden nöthigen, beim Eide den Gottesnamen auszusprechen [6].

---

[1] Beck Judenrecht S. 470. [2] Bei Tauffenburg, Estor, Bodenschatz. [3] Estor, Mißlichkeit der Judeneide, 1753 S. 113. [4] Schudt jüd. Merkw. B. 6 K. 28 S. 73. [5] Estor S. 109. [6] Samuel Aboab Rga. Vorr.

So haben Haß und Unwissenheit Gesetze aufgerichtet gegen des Juden Aussage, gegen sein Zeugniß und seinen Schwur. In einem Civilprozesse ward im Jahre 1709 dem Kläger, weil er ein Jude war, der Erfüllungseid abgesprochen, unter Berufung auf Justinian und Kol Nidre [1]). Aber in Justinian's Verfügung steht nichts von einem Verdachte gegen jüdische Eide; über Kol Nidre, das schon im 13. Jahrhundert denunzirt worden [2]), hätten die Rechtsprecher das Richtige aus Buxtorfs Synagoge [3]), aus Selden, Mieg (1672), Wülfer (1681) [4]), Moller [5]) (1698) und Wagenseil (1699) erfahren können. Eisenmenger hat wider eigenes besseres Wissen über den jüdischen Eid neue Gehässigkeiten verbreitet; er wurde im Jahre 1756 vollständig von Anton [6]) widerlegt, der jedoch eine 80 Seiten lange Unterweisung über Judeneid beifügte! Im Jahre 1744 machte Estor seine 27 Cautelen bekannt; in demselben Jahre nahm die Sauhaut Abschied von Breslau.

Erst ein Jahr vor Nathan dem Weisen, gleichzeitig mit Weiße's [7]) menschenfreundlichem Aufsatze, erschien in dem sechzigjährigen Heisler der erste Rechtskundige, der des Juden Zeugniß gegen einen Christen für zulässig erklärte, und alle auf Juden gehäufte Beschuldigungen mit Wärme zurückwies. Aehnliches thaten Dohm (1781), Menken (1782), Krünitz (1784), Gmelin (1785), denen Pilger [8]) (1791) und ein Ungenannter [9]) (1795) folgten. Mittlerweile hatte staatliches und bürgerliches Leben große Veränderungen erfahren; nachdem die Ideen im Stillen gearbeitet, wurden die verkündeten Menschenrechte der Posaunenschall, unter welchem die Mauern des Judenrechts einstürzten; den Fortschritten der Cultur angemessen wurden auch die Eides-

---

1) Beck S. 499 ff. 2) Mein die Ritus S. 147. 3) p. 530 ed. 1661. 4) animadversiones in theriacam p. 182 ff. 5) s. Moses Philipson über die Verbesserung des Judeneides, 1797, S. 72—74. 6) Einleitung in die rabbinischen Rechte S. 135 ff. 7) Kinderfreund Th. 8. 8) Ideen über die Behandlung der Juden S. 86 ff. 9) Moses Philipson a. a. O. S. 120 ff.

Formulare, für welche ein Moses Mendelssohn gehört wurde, milder, und im Jahr 1792 dachte man in Hannover ernstlich an Verbesserungen auf diesem Gebiete. Daß in dem neuen Gesellschaftsverbande Judenrechte und Judeneide keinen Platz haben, merkte Terlinden[1]) schon 1804, der trotz seiner Zusammenstellung des damals geltenden preußischen Judenrechts „sich freuen wird, wenn bald der von allen Menschenfreunden schon längst gewünschte glückliche Zeitpunkt eintreten wird, wo die jüdischen Glaubensgenossen in allen ihren Rechten den übrigen Staatsbürgern werden gleichgestellt seyn."

Aber es dauerte noch ein halbes Jahrhundert, bis in den vorgeschrittenen Ländern Europa's die Rechtsgleichheit das Vorrecht, die Gewissensfreiheit die Kirchentyrannei, bis der Rechtsstaat den Feudalstaat abgelöst. Mit Priester- und Adels-Herrschaft sind auch die Judeneide geschwunden in Nordamerika, Jamaica, Frankreich, Sardinien, Holland, Belgien. Man sollte in dem hochgebildeten Deutschland, in dem einer freisinnigen Verfassung sich erfreuenden Preußen den Gegenstand heute für erledigt halten; Judeneide sollten in die Gesellschaft von Folterkammern und Hexenprozessen gehören. Aber Judengesetze haben ein zähes Leben; spukte ja noch 1841 in den württembergischen Studien der evangelischen Geistlichkeit das Gespenst von Kol Nidre. In Württemberg hat das Gesetz von 1828 den Nothhandel treibenden Juden die Glaubwürdigkeit abgesprochen; warum nicht auch den Christen, wenn der Nothhandel der Grund ist? Warum klassifizirt man nur Juden, während das Gesetz jedem Nichtjuden auf gleiche Weise zu Gute kommt? In Hannover wurde noch in unserer Zeit der schwörende Jude wie ein Neuseeländer angeredet, Gürtel und Mantel zum Schwure gefordert, und in Preußen datiren einzelne Bestimmungen der Gerichtsordnung aus den Zeiten des Judenreglements und der Bücher von Estor und Anton.

---

[1]) Grundsätze des Judenrechts, Vorr. VIII.

Mit welchen Ansichten und Einrichtungen der Eid-Lärm zusammenhängt, mit welchen er steht und fällt, geht aus Tauffenburg's Vorrede hervor, die A. 1723 geschrieben, folgendermaßen beginnt:

„Geneigter Leser. Weil die Boßheit der Juden von Tag zu Tage überhand nimmt, daß sie nicht allein die Christen in Handel und Wandel betriegen, sondern auch durch allerhand falsche Articul, die sie bisher bei ihren Eidesschwüren gebrauchet haben und noch gebrauchen, dieselbe zu hintergehen suchen, da sie nemlich bishero in denen Cantzeleien, Aemtern, Ober- und Unter-Gerichten jederzeit auf dem Chumisch, das ist, auf die fünf Bücher Mosis geschworen, und darunter die Christen entsetzlich hintergangen und betrogen, sogar, daß sie nach ihren gottlosen Gewohnheiten, wunderlichen Ceremonien und Gesetzen von ihren Rabbinern Erlaubniß erhalten, in dem Talmud, gegen einen Christen falsch zu schweren ꝛc."

Nun wohl, trotz dieser „falschen Articul" ward ein Jude Vorsteher der deutschen Buchhändler, Lordmayor von London, Vicepräsident des deutschen Parlaments, Minister in Frankreich, Gerichtspräsident in Holland. Trotzdem man es noch 1816 [1]) historisch und „dogmatisch" erwiesen, daß im Judenthum ein starkes Hinderniß des Wohlseins christlicher Staaten liegt, sind Toledo und Nürnberg arm, Amsterdam und Newyork reich geworden.

Und wer ist Tauffenburg, der Solon der Reichsstadt Mühlhausen? ein Abraham Oppenheim aus Arnheim, der wegen Betrügereien in Hamburg ins Zuchthaus kam. Und solches Gesindel dictirte die Gesetze, mit denen Jahrhunderte lang ein ganzes Volk gequält wurde. Welch' eine kindische Furcht man noch 1792 vor dem schwörenden Juden hatte, geht unter andern daraus hervor, daß ein Gericht alles Ernstes anfragte [2]), ob es nicht eine gute Cautel sein würde, durch zehn, den jüdischen Geistlichen und

---

[1]) Die Juden in Lübeck S. 33. [2]) Moses Philipson S. 143.

die Gemeinde vorstellende, Zeugen sich versprechen zu lassen, daß sie in ihrer Synagoge, und demnächst am jüngsten Tage, gegen den Schwörenden auftreten und zeugen wollen, wenn sie erfahren, daß er falsch geschworen habe.

Von Seiten der Juden ist für Beseitigung der Eides-Drangsale seit dem Mendelssohn'schen Zeitalter wacker gekämpft worden. Gegen einen italienischen Advocaten, der alten Kohl über den Eid auftischte, schrieb in Mantua der Rabbiner Jacob Saraval 1775 eine lettera apologetica, die von Dohm[1]), Deodato Terni[2]) und de Rossi angeführt wird. Im Jahre 1781 bekamen preußische Beamte von Moses Mendelssohn Auskunft über die Natur des Eides nach dem talmudischen Gesetze; die verschiedenen bei der Eidesleistung vorkommenden Gebräuche &c. beleuchteten in den Jahren 1790 – 1820 die Berliner Rabbiner H. Levin und M. S. Weil in mehreren abgeforderten Gutachten. Im Jahre 1792 verfaßte im Auftrage der Justizkanzlei in Hannover Moses Philipson eine 1797 im Druck erschienene Schrift über den Eid, die das Uebel an der Wurzel angreift und auf diesem wüsten Acker der erste befruchtende Regen ist. Im Jahre 1804 schrieb Wolfsohn sein Jeschurun gegen Grattenauer, 1806 der Rabbiner Elasar Flekeles[3]) in Prag ein Gutachten, das den Censor über die Heilighaltung des Eidschwures von Seiten der Juden belehrte; in den Jahren 1817 und 1823 wiesen Wolf und Salomon[4]) und Rabbiner Isaac Heß[5]) die Angriffe der Bosheit und der Ignoranz zurück. Auf Anlaß einer Anfrage des Präsidiums von Galizien setzte Rapoport[6]) 1826 die jüdischen Grundsätze auseinander, das Verhalten gegen Andersglaubende betreffend. Aehnliches hatte zwei Jahre früher der Rabbiner Cologna in Paris gethan[7]). Im

---

[1]) Die bürgerliche Verbesserung &c. 1783, S. 303. [2]) Rechtsgutachten, Florenz 1810 F. 18a. [3]) Rga. Th. 1 Nr. 26. [4]) Charakter des Judenthums S. 62—71. [5]) Ueber den Eid der Juden, Eisenach. [6]) Orient 1840 Litbl. S. 263 ff., 276 ff., 295 ff. [7]) Moniteur 1824 Nr. 106.

Jahre 1827 begann Crémieux den Kampf gegen den deutschen Eid more judaico, der damals in einigen Gegenden Frankreichs noch gesetzliche Geltung hatte. Gegen denselben Eid protestirte 1835 Rabbiner Aron in Straßburg; er erklärte ihn für unsittlich, weil er den Schwörenden in der Meinung bestärke, als sei eine andere Anrufung Gottes bedeutungslos[1]). Vier Jahre später verweigerte ein Rabbiner im Elsaß seinen Beistand bei solchem Eide, und Crémieux verdammte in seiner Vertheidigungsrede „den von Judenhaß beseelten Eid, die thörichte Mummerei und Schändung des heiligen Ortes" mit solchem Erfolge, daß das Gericht ihm beistimmte, und die israelitischen Consistorien ihm Dankschreiben übersandten[2]). Nach der Ansicht eines jüdischen Advocaten[3]) brauche die Gemeinde für den Eid more jud. die Synagoge nicht herzugeben; in ähnlicher Weise äußerten sich 1843 Rabbiner Lambert in Metz, 1844 Advocat J. Cohen — damals in Algier —, und im Jahre 1846 machte das französische Cassationsgericht der Herrschaft dieses Eides in Frankreich, indem es ihn für gesetz- und verfassungswidrig erklärte, ein Ende[4]).

Während man jenseits des Rheines juridisch focht, ward diesseits gebeten und beleuchtet. Am 8. December 1829 bat die Gemeinde in Offenbach um die Aenderung des Judeneides von 1555, und zeigte die Lächerlichkeit einer Gesetzgeberei, wonach ein Jude ein gültiger Zeuge ist, so lange er in Mainz wohnt, wo er sogar Richter werden kann; aber so wie er über den Rhein kommt, wird er aus einem befugten Richter ein verdächtiger Zeuge[5]). Im Jahre 1830 schrieb Rabbiner Wolff in Kopenhagen über den Eid[6]). „Fragen wir," schreibt Rießer[7]) im Jahre 1832, „nach der Quelle des Mißtrauens der Christen gegen den Eid der Juden, das alle die seltsamen Vorschriften er-

---

[1]) Isr. Annalen 1840 S. 243. [2]) Das. Nr. 7. [3]) Das. 1839 Nr. 3. [4]) Jost Geschichte Th. 10 Abth. 2 S. 203 ff. [5]) Das. Abth. 1 S. 154. [6]) Weiß Archiv B. 1 S. 160—172. [7]) Der Jude S. 42.

zeugt, die hie und da in Deutschland noch die Gesetzgebung verunstalten, so finden wir sie in der einfachen Grundansicht, daß dem, der nicht den rechten Glauben habe, nicht den rechten Gott auf die rechte Weise anbete, auch der Eid nicht heilig sein könne .... weil man ihre Gottesverehrung für Gotteslästerung hielt, umgab man ihre Eidesleistung mit allerhand seltsamen spukhaften Formen, weniger wie eine Anrufung des höchsten Wesens, als wie eine Teufelsbeschwörung gestaltet. Eine Generation, die freieren Ansichten huldigt, findet eine solche Gesetzgebung vor; aber nicht geneigt, sie dem Aberglauben der eigenen Vorfahren zuzuschreiben, schöpft sie daraus ein ungerechtes Mißtrauen gegen die moralische Bürgschaft des Eides derer, die man durch solche beleidigende Vorsichtsmaßregeln zu fesseln nöthig erachtete." Es wird dort auf Hugo's Naturrecht verwiesen, daß die Unzuverlässigkeit des jüdischen Eides auf Vorurtheilen beruhe. Daß dem Juden nicht erlaubt ist, einen falschen Eid zu leisten, zeigte Rabbiner Bodenheimer 1836 in einer besondern Abhandlung; dasselbe lehrte 1837 Rabbiner Chorin[1]). 1840 erschien Frankel's Eidesleistung, wozu desselben Verfassers gerichtlicher Beweis (1846) Zusätze vornehmlich in Betreff der Zeugenschaft enthält. Sowohl er als Andere, namentlich Kirchheim, Rapoport und Sal. Sachs, vertheidigten 1844 und 1845[2]) die im Judenthum über den Eid geltenden Lehren gegen einen — Rabbiner, der den Talmud à la Eisenmenger in Klagestand versetzt! Dr. Geiger und Dr. M. Heß hatten sich schon 1841[3]) und früher, so wie 1844 mehrere in Braunschweig versammelte deutsche Rabbiner, desgleichen Rabbiner Fürst in Heidelberg[4]), gegen die bei dem jüdischen Eide noch üblichen Besonderheiten ausgespro-

---

[1]) Hillel S. 86 ff. [2]) Orient 1844 Litbl. Nr. 46 S. 726—732. Frankels Zeitschrift 1845 S. 81—99; 160, 241 ff., 278 ff., 363 ff., 364. [3]) Geiger wissenschaftl. Zeitschrift B. 2 S. 460 ff. Orient 1841 Nr. 47. Isr. Annalen 1841 S. 389 ff. [4]) Orient 1845 Nr. 3.

chen. In gleichem Sinne lauteten 1849 die Gutachten der Rabbiner von Hannover und Hildesheim.

Diese Anstrengungen sind endlich nicht ohne Erfolg geblieben; in allen von Mönchsherrschaft befreiten Staaten ist der Fortschritt bemerklich. In Schweden schwört der Israelit bei Gott und seinem heiligen Gesetz; 1843 ist endlich auch in Dänemark die alte Formel von 1747 gefallen: Der Eid wird unter Anwesenheit eines jüdischen Geistlichen im Gerichtslocale geleistet. In Oesterreich hat ein Dekret vom 30. November 1846 alles im jüdischen Eide veraltete abgeschafft. Nicht der Rabbiner — dessen Zuziehung dem Ermessen des Richters überlassen bleibt —, sondern der Richter ermahnt, aber ohne eine feste Formel vorzulesen. Die Eidesformel beginnt: „Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat u. s. w." Sie schließt: „So wahr mir Gott, der Allmächtige, Herr der Heerschaaren, Adonai Gott Zebaot, dessen unaussprechlicher Name geheiligt werde, in allen meinen Geschäften beistehe, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen." Seit 1842 haben Bernburg und Lippe-Schaumburg einfachere Prozeduren. Die Formel schließt hier: „So wahr mir Gott Adonai Elohim helfe," und der Eid geschieht im Gerichtslocal. Seit 1829 ist in Oldenburg und seit 1840 auch in Birkenfeld eingeführt, daß bei dem Eide — der in der Gerichtsstube stattfindet, Nothfälle ausgenommen — ein gedruckter Pentateuch verwendet wird. Eine Rabbiner-Warnung geht nach Gutbefinden des Richters nur in besonderen Fällen der Eidesleistung voran; das Assistiren von Juden fällt weg. In Baden und Würtemberg geschieht der Eid nur ausnahmsweise in der Synagoge. In Hamburg und Hessen-Cassel ist er stets im Gerichtssaal ohne Assistenz und Verwarnung; nur daß im letztern Lande eine stehende Belehrung der Rabbiner außergerichtlich dem Schwure vorausgeht. Nach dem Anfangs 1845 in Braunschweig — wo seit 1788 die preußische Ordnung eingeführt war — gegebenen

Gesetze hat das Gericht zu bestimmen, ob der Eid in der Synagoge statthaben und ob demselben eine Rabbiner-Verwarnung vorausgehen solle. Die Formel, aus welcher „Adonai" und „Gott Israels" gestrichen worden, schließt: „So wahr mir Gott helfe." Denselben Schluß haben die nicht gerichtlichen Versprechungs-Eide, wobei der Schwörende bloß die rechte Hand himmelwärts erhebt. An allen den genannten Orten ist das vorausgehende Händewaschen verschwunden.

In Hannover galt noch 1827 die in Celle 1713 gedruckte Gerichtsordnung, welche den Beschwörungen der Kammergerichtsordnung Wagenseils Vorsichten hinzugefügt hat; anwesend sind ein christlicher Geistlicher, ein Rabbi und mehrere Juden: Der Schwörende hat das Gesicht gegen Osten gekehrt, ist mit Rock, Gürtel, Mantel und Tefillin bekleidet, sagt: Ich N. N. und was ich sonst für Zunamen habe. Man fragt ihn, ob er die ihm vorgelegte Bibel für das richtige Wort Gottes halte. Eine Verordnung vom 5. Oktober 1827 verwandelte das „Du" in „Euch." Sonst hat sie eher verschlimmert als verbessert. Die Vorsichten haben eine noch armseligere Breite. Die talmudischen Verwarnungen, die man als Stützen der Wahrheit aufstellt, werden in der Anrede wieder umgeworfen durch den lächerlichen Passus: „Ich weise Euch auf Eure Thora auf Art und Weise, wie Ihr unterrichtet und angewiesen seid, nicht der Meinung, die Gebräuche und Erklärungen Eurer Schriftgelehrten und Rabbiner zu billigen." Bei dem ganzen Akt, dessen Sprache an die Zeiten von Schudt erinnert, und worin Kol Nidre figurirt sammt „olam haba," sollen wo möglich zehn andere Juden anwesend sein. Eine solche Verhöhnung dessen, was dem Juden ehrwürdig ist, konnte nach dem, was von 1839 bis 1845 über die Eidfrage erörtert worden, insonderheit nach dem Braunschweigischen Gesetze des letztgedachten Jahres, nicht mehr aufrecht gehalten werden. Bereits am 24. Februar 1845 trat eine Aenderung ein: Die Verwarnung geschiehet vom Richter; eine vorausgehende des Rabbiners ist dem Gutbefinden des Gerichtes anheimgestellt. Aber erst durch

das Gesetz vom 25. April 1850 ist der eigentliche Judeneid mit allem alten Plunder aufgehoben, da jenes Gesetz die Eidesleistungen überhaupt betrifft, zweierlei Verwarnungen, eine für Christen, eine andere etwas kleinere für Juden vorschreibt, und über den jüdischen Eid nur einen einzigen Paragraphen (§. 6.) enthält, also lautend:

> „Für die Eidesleistung der Juden gelten folgende Vorschriften: Der Schwörende muß das Haupt bedeckt haben und die rechte Hand auf ein ihm vorzulegendes hebräisches Exemplar der fünf Bücher Moses und zwar auf die Stelle 2. Buch Moses Cap. 20. V. 7. legen. Ist ein Rabbiner oder jüdischer Religionslehrer zugegen, so hat derselbe bei der Vorlegung des Buchs diese Stelle vorzulesen und zu verdeutschen. Die Eidesformel lautet: Ich schwöre bei dem Namen des Herrn, des Allwissenden und Allgerechten, des heiligen Gottes Israel's, daß . . . so wahr mir helfe Gott der Herr."

Das deutsche Parlament hatte schon 16 Monate früher den Judeneid beseitigt, indem in den Grundrechten (§. 149.) für Jedermann die Eidesformel „So wahr mir Gott helfe" vorgeschrieben wird.

In Preußen wurden noch 1779 die Juden aus Neiße vertrieben. Im Jahre 1783 ward die veraltete Eidesformel geändert; in dem dieserhalb erlassenen Circular vom 20. September wird Moses Mendelssohn nicht genannt aber bezeichnet. Doch erst seit 1788, wo der Leibzoll aufhörte, geschahen ernstliche Schritte zur Verbesserung der Lage der Juden. Die solidarische Verpflichtung der Gemeinden wurde im Sommer 1801 aufgehoben; das Edikt von 1812 verwandelte die Schutzjuden in Staatsbürger. Wenn seit 1819 nicht im Geiste dieses Gesetzes regiert wurde, so findet dieß seine Erklärung in der damals herrschenden Politik der heiligen Allianz, die auch auf anderen Gebieten der Freiheit und dem Fortschritt feindselig war. Einen Wendepunkt bildete die mit Streckfuß' zweiter Schrift zusammen-

fallende Sitzung des Rheinischen Landtages von 1843, — Vorläufer der Verhandlungen des vereinigten Landtages von 1847. Welche Macht bereits die neuen Ideen errungen, und wie sehr der alte theologische und juristische Wust im Werthe gesunken, hat der Paragraph bewiesen, welcher die von dem Berliner Criminalgerichte schon 1841 faktisch nicht mehr anerkannte Unfähigkeit des Juden im Criminal-Zeugniß[1]) abschafft. Als die Minister diese Bestimmung, welche durch die Gutachten jüdischer Gelehrten motivirt wurde, bei dem Landtage einbrachten, erhob sich keine einzige Stimme dawider; beide Häuser genehmigten den Paragraphen ohne Debatte. Das vielhundertjährige Gewäsche von der Bosheit, von der Unglaubwürdigkeit der Juden war in einer Stunde verflogen wie Spreu. Allerdings hörte man noch die Aeußerung: „so lange wir nicht sagen können, daß ein Jude gleich moralisch hoch stehe wie ein Christ,"[2]) gleichwie auch sonst behauptet wurde, Juden begingen mehr Verbrechen als Christen; da jedoch weder Culturgeschichte noch Statistik jene Abstufung oder diese Beschuldigung bestätigt, vielmehr in den meisten Verhältnissen die Sittlichkeit der Juden gleich wo nicht schwerer wiegt, und alle bisherigen Angriffe nur zu dem Siege des Prinzips der Gleichstellung, d. h. des Rechts, geführt haben, so ist es wohl endlich Zeit, den Widerstand gegen jenes Prinzip aufzugeben und alles zu beseitigen, was in Wahn und Unrecht seine Wurzel hat. Dahin gehört denn auch die Art der Vereidigung des Juden, zumal die vorgeschriebenen Besonderheiten, theilweise ein Ueberrest der längst abgeschafften rabbinischen Gerichtsordnung, und weder im Charakter des Judenthums noch im Leben der jüdischen Bürger begründet, mit der Verfassung des Staates in Widerspruch stehen. Sie sind heutzutage völlig werthlos; von den gebildetsten Ländern beseitigt, können sie höchstens der Reaction zu Nägeln dienen, ihr Rüstzeug daran aufzuhängen.

---

[1]) Gerichtsordnung §§. 352. 353. 355. [2]) Verhandlungen S. 357.

Es bestehen diese hauptsächlich in folgenden Vorschriften der preußischen Gerichtsordnung:

1) Die Eide der Juden müssen in der Synagoge stattfinden, und in deren Ermangelung in dem Locale, wo die Juden ihren Gottesdienst abhalten.
2) An Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Eide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, soll es ferner so bleiben.
3) Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwei Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts oder dessen Stellvertreter gegenwärtig sein.
4) Der Schwörende muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände vorbereiten.
5) Er muß Gebetmantel und Tefillin anlegen.
6) Der Rabbiner soll — wenn ein Jude die Gegenpartei und anwesend ist — diesen mit dem Bann bedrohen, falls er ohne Grund auf die Eidesleistung besteht: jedesmal aber dem Schwörenden eine Warnung vorhalten.
7) Zwischen der Warnung und der Ermahnung rufen die anwesenden Juden einander zu: „weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute!" (Num. 16, 26), worauf alle Juden, ausgenommen Rabbiner und Zeugen, sich entfernen.
8) Die erwähnte Ermahnung lautet: „Wisse, daß Du nicht nach Deinem Sinne und Deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid ablegst."
9) Der Schwörende tritt vor die Lade, der Klopfer öffnet, nimmt eine Thora-Rolle heraus und giebt sie dem Schwörenden in den Arm (beim Zeugeneide die Tefillin statt der Thora).
10) Die Eidesformel beginnt: „Ich schwöre bei Adonai — geschrieben יהוה — dem Gott Israels" u. s. w.

Ueber diese, nur zum Theil der alten jüdischen Gerichtsver-

fassung entlehnten, Observanzen ist zunächst zu bemerken, daß Synagoge sammt geöffneter Lade zu den Dingen gehört, deren die Rabbinen sich nur bisweilen bedienten, und lediglich, um auf den Schwörenden Eindruck zu machen. Zum Wesen der Heiligkeit des Eides gehört die Synagoge nicht; auch ist bei Zeugen- und Fahneneid von ihr nicht die Rede [1]). Noch im Jahre 1608 leistete in Wallerstein ein Jude den gerichtlichen Eid auf dem Rathhause [2]). Was die Gaonen dem Ermessen des jüdischen Richters anheimgaben, das zwingt der preußische Richter dem prozessirenden Juden auf. Heut ist die Synagoge nur dann zu rechtfertigen, wenn der Christ den Eid in der Kirche leisten muß. Geschieht dies aber niemals, selbst nicht bei einem Verdächtigen, so erscheint der Synagogenzwang nicht nur als Beleidigung, sondern in Verbindung mit den übrigen unpassenden Ceremonien, beinahe wie eine Entweihung des nur der religiösen Erbauung gewidmeten Ortes, ganz so wie in Ansehung des Eides more jud. im Elsaß geurtheilt wurde. Ein gerichtlicher Eid ist kein Gottesdienst, da ja von ihm abgemahnt wird; derjenige ein Frevler heißt, der den andern zum Eide zwingt. Er entbehrt der ersten Eigenschaft zu einem Gottesdienst: der Freiheit des Willens. Wer nicht aus Furcht vor Schaden schwören muß, der schwört nicht; oder er schwört, weil das Landesgesetz es ihm auferlegt. Gleichfalls haben weder Waschungen noch Gebetriemen mit dem Eide als solchem etwas zu schaffen, sie geben der Handlung nicht mehr Würde, und sind reine Erfindungen der getauften Juden. Schwört der Katholik ohne Rosenkranz, kann auch der Jude ohne Tefillin schwören.

Das Auswählen von Montag und Donnerstag ist nie üblich gewesen; ebenso nie die Anwesenheit von Juden [3]). Wenn früher [4]) eine Bekanntmachung, die zur Aussage und Ablegung

1) Rönne und Simon Verhältnisse der Juden S. 101. 2) jüd. Theriak 3, 9. 3) Choschen ha-mischpat 87, 17 und Mord. Jafe daselbst. 4) vgl. mein die Ritus S. 97.

eines Zeugnisses mittelst Androhung der Excommunication aufforderte, in der Synagoge erlassen wurde, so mußten zur Constituirung des Minjan, d. h. einer Gemeinde, mindestens zehn erwachsene männliche Juden anwesend sein. Diese Zahl war erforderlich, dem Act den Charakter der Oeffentlichkeit zu geben. Solche Bann- oder Fluch-Androhung hatte man an die Stelle des biblischen Schwurs beim Namen Gottes eingeführt [1]); sie geschah, ohne daß der Schwörende einen heiligen Gegenstand in der Hand hatte, — welches ursprünglich, um die Scheu zu erhöhen, nur bei dem biblischen Schwur üblich geworden [2]). Heut vertritt jeder gedruckte Pentateuch dessen Stelle, und die Berührung des dahingehörigen Verses aus den Zehngeboten ist vollkommen genügend.

Vollends hat der Rabbiner nichts mit der Handlung der Eides-Abnahme zu thun. Die rabbinische Autonomie hat überall aufgehört; an die Stelle des Rabbiners ist der Richter, wie an die Stelle des Talmud das Landrecht getreten. Wenn Jude und Christ gleich sind vor dem Gesetze, was soll da der Rabbiner, wo unter gleichen Verhältnissen kein Prediger nöthig ist? Behält man Einrichtungen des alten jüdischen Prozeßverfahrens, weil sie vortrefflich sind, bei, sollten sie Allen, nicht Juden allein, zu Gute kommen. Die Vorschriften 3, 6, 7, 8 stammen aus der Zeit, in welcher ein jüdisches Recht bestand; dieses jüdische Recht ist abgeschafft und Einzelheiten aus der Prozeßordnung, die noch weniger als die Rechtsbestimmungen mit der Religion gemein haben, läßt man bestehen. Die Rechtsvorschriften oder jüdischen Gesetze über Mein und Dein, über Erbfolge, Verletzungen, Injurien, Familienrecht, Gemeindewesen, öffentliche Sicherheit u. s. w., die sämmtlich als Entwickelungen aus den 613 mosaischen Geboten angesehen werden, sind sammt und sonders außer Gebrauch; in der Gesetzgebung über den Eid werden

---

[1]) Raschi Schebuot 38b unten. [2]) Schebuot und Ascheri a. a. O. Isaac b. Ruben in Schearim c. 3 und 17.

die jüdischen Vorschriften über die Unfähigkeit zur Eidesleistung, zu welchen unter andern das unnütze Aussprechen des göttlichen Namens gehört [1]), nicht mehr berücksichtigt; der Staat kümmert sich nicht um die Lehre, daß eine Frau kein Zeuge sein kann [2]), überhaupt nur um preußisches, nicht um jüdisches Recht [3]), und dennoch erkennt er im §. 343 der Gerichtsordnung dieses antiquirte Recht an [4]). Der Eid ist nur Mittel, Zweck ist die Gewährung des Rechts, — und im Mittel werden Gesetze für sacrosanctae gehalten, die man für den Zweck nicht beachtet. Die Vermahnung sollte nur von dem Richter ausgehen; ihn geht weder Bibel noch Talmud an, sondern allein das Gesetz, er beschwört keinen Juden und keinen Christen, sondern den Bürger. Der Rabbiner ist heute kein Richter, und ist nie ein Geistlicher gewesen, sondern nur Religionslehrer, der den talmudischen Weisen vertritt. Erscheint eine Ermahnung desselben nöthig, so mag sie außerhalb der Gerichtsstube geschehen. Unerklärlich ist die Prozedur in der Rheinprovinz, wo ein Zeuge den Eid zweimal leistet: bürgerlich im Gerichtslocal und rabbinisch im Berathungszimmer, — letzteren beinah insgeheim.

In gleicher Weise ist das Ergreifen der Thora-Rolle ein Ueberbleibsel geonäischer Anordnung. Wenn im Alterthum das Gericht, mitunter auf Andringen der Gegenpartei, um auf den Schwörenden Eindruck zu machen, eine besondere Verschärfung für nöthig erachtete, wurden die Androhungen und die Flüche vermehrt; man brachte Thora-Rollen herbei, leere Schläuche — Sinnbilder der Vergänglichkeit —, stieß in die Posaune, selbst ein Sarg ward nicht verschmähet. Dem Schwörenden gab man dann eine Thora-Rolle in den Arm, einem Gelehrten nur die Tefillin in die Hand [5]). Wenn nun das, was früher dem Er-

---

[1]) Gaonen-Bescheide ed. 1792 77a. Nr. 28. [2]) Gerichtsordnung §. 351. [3]) Rescript vom 9. Juni 1812 bei Rönne und Simon S. 498. [4]) vergl. Frankel Eidesleistung S. 130. [5]) Gaonen-Bescheide 76a. Nr. 22. Hai von den Eiden, Ende. Aruch.

messen des Richters überlassen war, zur Regel erhoben wird, würde damit nicht angedeutet, heute könne man keinem schwörenden Juden besonderes Vertrauen schenken? Bei einem Schwur in der Synagoge ist freilich das Vorzeigen und Ergreifen der Thora eine Erhöhung der Feierlichkeit[1]); aber fällt die Anwesenheit in der Synagoge fort, so muß auch die Thora-Rolle unterbleiben. Schon vor 30 Jahren hat der Rabbiner Egers in Braunschweig[2]) und vor 50 Jahren haben die Rabbiner in Prag und Cassel Synagoge sammt Thora-Rolle, so wie Minjan und Todtenhemd bei dem heutigen Eide des Juden für unerheblich und unnöthig erklärt. Sonderbarer Weise wird noch jetzt verordnet, daß „der Klopfer" die Lade öffne. In Burtorfs Judenschule[3]) heißt der Mann Klöpfer (Küster, Sigerist), im Judenreglement Klepper; noch im Jahre 1815 hieß Aaron Beer[4]) „Schulklopfer" und Beglaubter. Seitdem hat der Klopfer zu existiren aufgehört; er ist mit den Judengassen fortgezogen.

Auf das „Adonai" werden zwei Paragraphen verschwendet; es ist aber der Namen Gottes in der Muttersprache ebenso heilig und wirksam, wie seit alter Zeit gelehrt wird[5]), und in den verbesserten Eidesformeln von Braunschweig und Hannover ist dieser an hebräische Worte sich hangende Buchstabendienst mit Recht beseitigt worden.

Nach dieser Betrachtung kann von allen jenen Vorschriften, die noch dem schwörenden Juden zur Beachtung aufgegeben sind, wenig oder nichts bestehen bleiben. Man kann sie nicht aus Rücksicht für die Juden beibehalten wollen, da alle Stimmführer derselben, Rabbinen, Gelehrte, Rechtskundige, sie verwerfen, und in Ländern, wo sie gefallen sind, dies von den jüdischen Bewohnern freudig begrüßt wurde. Mißtrauen ist nur gegen den Einzelnen gerechtfertigt, aber nicht, weil er ein Jude ist; wer

---

1) Gutachten bei Rönne und Simon S. 496 ff. 2) Geitel, Gesuch der Bekenner rc. S. 92. 94. 3) ed. 1643 S. 288. 323. 554. 4) Tychsens catalogus S. 198 Nr. 956. 5) Hagahot Ascheri, Schebuot c. 6.

den Juden sittlich tiefer stellt, steht selber tiefer, denn er steht in dem Pfuhl des Judenrechts. Er erfahre aus dem Talmud [1]), daß Ja und Nein so viel gilt als ein Schwur; aus der Tosefta [2]), daß, wer eine Schuld abläugnet — auch ohne Schwur — Gott läugnet, und das in der Welt verhaßteste Wesen ist; er lerne aus der mittelalterlichen Literatur, auf welche schon 1588 der Rath von Venedig hingewiesen wurde [3]), wie Wahrheit und Redlichkeit gegen Jedermann hoch gehalten, ein Handschlag dem Eide gleichgestellt wird; die Geschichte der letzten siebzig Jahre dürfte ihn belehren, auf welchem Grunde das Mißtrauen zu den Juden beruhet. Wer gleiches Recht hat, ist weder fremd [4]) noch geduldet, und erst mit Anerkennung der Rechtsgleichheit beginnt das Reich des Rechts [5]); in diesem Reiche darf nichts beibehalten werden, was den Juden unfreiwillig aus- und absondert, was aus Vorurtheilen entstanden, zum Unrecht geworden. Wer im Unrecht verharrt, um das Schwinden des Vorurtheils abzuwarten, ist ein Arzt, der mit dem Heilmittel wartet bis das Uebel abgezogen. Es werden vielmehr Vorurtheile, die man schont, erst recht stark; eine Lüge ist es zu behaupten, daß man diese Schonung der Juden wegen übe. Weder Jude noch Christ verlangt diese Schonung. In Frankreich, Jamaica, Holland, Neuyork, fragt man nicht einmal, ob der vereidigende Richter ein Jude oder ein Christ ist. Man hat überhaupt nie die jüdische Religion, sondern nur die Meinung der Theologen über die jüdische Religion berücksichtigt.

Die gesammte, noch heute geltende Gesetzgebung über Juden verurtheilt sich selber, nicht bloß aus inneren Gründen, nicht bloß aus der Thatsache der unbezweifelten Volksmeinung, wie sie sich in allen frei gewordenen Ländern kund gethan, sondern schon durch ihre Buntscheckigkeit. Vernunft und Gerechtigkeit, Religion

---

[1]) Schebuot 36a. [2]) Schebuot c. 3. [3]) de medico hebreo p. 35 ff. [4]) Erlaß des Obertribunals vom 18. Februar 1837. [5]) Rießer in Isr. Annalen 1839 S. 127.

und Staatsweisheit sucht man vergebens in diesem Chaos von Dummheit und Barbarei, von Patrizierdruck und Brodneid, entstanden aus den Resten von Gewaltthaten aller Jahrhunderte und aller Völker. Gegen das Judenthum, gegen einen und denselben Juden, sind von Saratow bis Lissabon, von Christiania bis Sizilien tausende der verschiedensten Verbote — Gesetze genannt — aufgerichtet: hier ist er auf gewisse Städte, dort auf gewisse Straßen angewiesen; hier ist er kein Acker=, dort kein Hausbesitzer. In München wird er Abgeordneter, aber kein Brauer, in Detmold ist es umgekehrt; er darf keine christliche Dienstboten halten in Ancona und Cassel. In Polen lasten 32 Verfolgungen auf ihm. Diesem Wirrwarr entsprechen vollkommen die verschiedenen Eidesformeln, die in mannigfachen Vermummungen den lügenden und wuchernden Hebräer erschrecken sollen. Was diese Vorsichten gegen den lügenden werth sind, haben die Vorsichten gegen den wuchernden bewiesen, die alle seitdem zusammengestürzt sind.

In dem Eide des Juden braucht der Gott Israels nicht als ein besonderer Gott angerufen zu werden; was in herkömmlichen Gebeten ein Unterpfand der Liebe ist, wird in der Gerichtsstube zu einem Sinnbild des Hasses. Israel hat keinen andern Gott als den Schöpfer des Universums. Der Bedeckung des Hauptes, während ein Eid abgelegt wird, selbst bei dem Aussprechen des Gottesnamens, hat man schon vor vierhundert Jahren [1]) keine Wichtigkeit beigelegt, da man früher selbst gottesdienstliche Handlungen baarhaupt verrichtete, und nur an öffentlichen Orten, auf Straßen, das Bedecken des Kopfes beobachtete [2]); man verlangte höchstens ein Auflegen der Hände auf den Kopf und erkannte das als genügend an [3]). In jedem Falle sollte das Hauptbedecken

---

[1]) Isserlein Rga. 203 Ende. [2]) vgl. Wajikra rabba c. 27 f. 197b oben. Tr. Soferim 14, 15. Aaron hacohen 16 c. §. 48. Ascher Rga. 21, 3. Jehuda ben Ascher Rga. 20. Vgl. mein zur Geschichte S. 149. 180. mein die Ritus S. 59. [3]) Sal. Luria Rga. 72.

dem Schwörenden überlassen bleiben, zumal da des Hebräischen unkundige Justizpersonen die vermeintliche Wichtigkeit solcher Nebendinge irre führt. Wenn die Verwarnung in bestimmten Formeln mißlich ist, so wird sie noch mißlicher in veralteten, da sie der Denkungsart weder des Warners noch des Verwarnten entsprechen dürfte. Der Passus von der die Familie des Meineidigen treffenden Strafe [1]) stützt sich auf Kohelet 5, 5; dort ist nur von Gelübden die Rede, die man nicht hält, was der Talmud an einer andern Stelle [2]), desgleichen Raschi's Commentar anerkennt. Ohnehin lehren Pentateuch und Ezechiel, daß Söhne nicht für Eltern büßen, und ein dem zu widersprechen scheinendes Wort des Pentateuchs [3]) erklärt Abenesra richtig, daß dort unter „Familie" die nächsten Anhänger des Verbrechers bezeichnet werden. Da nun an diese nackte Drohung, die auch Paalzow [4]) tadelt, gegenwärtig nicht viele glauben, so wird eine solche vorgeschriebene Ermahnung zur leeren Formel. Nur dasjenige Wort trifft das Gewissen, welches die Ueberzeugung wiedergiebt. Demnach darf der Richter die Religion des Schwörenden gar nicht, der Religionslehrer sie nur in angemessener Weise berühren. Dies hat der französische Cassationshof in seinem Entscheid vom 3. März 1846 anerkannt, wenn er sagt: „Die wirkliche Bürgschaft gegen Meineid liegt im Gewissen des Menschen, nicht in Feierlichkeiten, die der Eidesleistung keine größere Kraft verleihen."

Unhaltbar sind daher auch alle den Juden auszeichnenden Förmlichkeiten, die man noch bei Bürger- und anderen promissorischen Eiden als Reliquien des zerbrochenen Judenrechts figuriren läßt; Versprechungen, unter Zwang und Widerwillen geleistet, bergen den Keim des Wortbruchs. Bei der Leistung eines Huldigungseides hat man die Vertretung eines Juden durch

---

1) Schebuot 39a. 2) Sabbat 32a. 3) Levit. 20, 5. 4) de civitate jud. p. 112.

einen Christen darum für unstatthaft erklärt, weil nicht bekannt sei, welcher Werth von den Juden auf einen durch einen Bevollmächtigten geleisteten Eid gelegt wird.[1]) Es ist merkwürdig wie der Jurist in jeder Handlung eines Juden das entdeckte Judenthum, mit Talmud und Rabbinen gerüstet, gegen sich anrücken sieht. Den ganzen Inhalt des talmudischen Abschnitts über Eide, sammt allen aus selbigen abgeleiteten Civilrechten hat der Jude sich ruhig nehmen lassen, und man zagt vor seiner unbekannten Meinung über Eide seines Mandatars. Unterliegt derjenige, der einen Bevollmächtigten stellt, nicht dem Landesgesetze, gleichviel ob dieser Bevollmächtigte spricht oder schreibt, schwört oder zahlt?

Veraltet ist die Vorbereitung zum Militäreide, die ein Rundschreiben vom 1. Dezember 1819 einführt. „Wisse," wird der jüdische Recrut angeredet, „daß dieser Eid nach den Aussagen aller Rabbiner eben so heilig und bündig ist, als wäre er in der Synagoge und in Gegenwart der Thora vollzogen worden." Noch zweimal kommen die Talmudisten vor, sogar ein undeutsches Wort „Untreuheit" ist beibehalten worden. Seltsam, daß aus Mißtrauen gegen die rabbanitischen Juden an den Rabbiner appellirt wird, in der Gerichtsstube von dem Richter, in der Kaserne von dem Unteroffizier. Aber man braucht dem jüdischen Soldaten mit keiner seinen christlichen Kameraden unbekannten Autorität die Treue zu empfehlen: Bürgerpflicht und Menschenliebe üben die Juden ohne dazu sonderlich aufgemuntert worden zu sein.

Die ältere Verwarnung für Aerzte, vom 10. November 1825, war wie die oben erwähnte von dem hiesigen Rabbiner S. M. Weil ausgegangen; sie redet den Arzt mit Du an, spricht in einem Athem von christlicher Obrigkeit und von seligen Rabbinern und con-

---

[1]) Rönne und Simon S. 99. Vgl. Lippert Annalen des Kirchenrechts 1831 S. 53 ff.

trastirt seltsam mit dem preußischen Reglement vom April 1797, das für Polen erlassen war, wo man damals die altrabbinischen Ansichten noch in großer Stärke voraussetzen durfte. Denn dort heißt es wörtlich[1]): „Da die Juden bisher in einem großen Zwange und Druck ihrer Rabbiner gestanden, welche ihre Stellen einander überbietend für übermäßige Summen zu kaufen oder zu pachten gewohnt" u. s. w. Ferner: „Die Rabbiner überall sollen vom 1. Juni d. J. an sich keiner, von sehr Vielen bisher gegen ihre Glaubensgenossen so sehr gemißbrauchten, Gerichtsbarkeit weder in Civil-, noch in Religions-, Ritual- und Kirchendisziplinsachen anmaßen." Offenbar war man damals geistig freier als dreißig Jahre später, wo man das Wort, die Ausströmung des Geistes, in den Kerker dieses Geistes zu verwandeln anfing. Die Vorwände zur Unterdrückung der Juden, die man um jene Zeit hinter dem „christlichen Staat" gesucht hat, hat zwanzig Jahre später Saucken treffend gezeichnet, da er äußerte: „Da Verfolgung und Scheiterhaufen einem Könige den Titel allerchristlich erworben, so verzichte ich auf dieser Leute christlichen Staat." [2])

Wenn von der Zeit seit 1850 die Rede ist, so hat man was Freiheit und Geist anbelangt, gerade nicht über ein Zuviel zu klagen. Im Januar des gedachten Jahres kam der Vorstand der jüdischen Gemeinde von Berlin mit einer Eingabe bei dem Justizminister ein, in der um Abänderung der Eidesvorschriften nachgesucht wurde: die Bittschrift liegt bei den Akten. Dafür kam Oktober 1851 eine Verfügung, daß — trotz der Verfassung — Juden keine Stellen bekleiden dürfen, in welchen sie „christliche Eide" abzunehmen hätten. Man hat diesen Erlaß, der eher an Justinian und Bischof Johannes als an Lessing und Washington erinnert, noch 1859 vertheidigen wollen; aber

---

[1]) Das. S. 299. [2]) s. Verhandlungen des Vereinigten Landtages S. 233.

zuvor sollte eine Logik des Judenhasses besorgt werden, nach der Alles, was gegen die Verfassung ist, durch diese beseitigt wird, ausgenommen wenn es auch gegen — Juden ist.[1])

Direkt nimmt, nach der noch geltenden Praxis, zwar auch der christliche Richter einem Juden den Eid nicht ab, er läßt ihn durch den Rabbiner abnehmen; aber er ist und bleibt Richter. Was ist nun der Jude schlechter, daß er als Richter nicht auf ähnliche Art durch den Prediger dem Christen den Eid abnehmen lassen darf? Ist der Jude der Verfassung noch der Jude des Judenrechts? Wo bleibt die Rechtsgleichheit? Allein die ganze Auffassung ist schief; es handelt sich hier gar nicht um Christ und Jude; die Eidesleistung ist weder jüdisch noch christlich, sondern eine Bürgerpflicht der Gesellschaft gegenüber, die in diesem Falle der Richter vertritt. Den sittlichen Hebel, der den Schwörenden bewegt, giebt ihm die Religion; das hat er, wenn die Gewissensfreiheit kein Mythus ist, mit seinem Gewissen allein abzumachen, nicht mit dem Staate. Der Richter darf sich um diesen innern Impuls, dieses Heiligthum des Menschen, nur in so weit kümmern, daß er es weder verletzt noch entweihet; allein die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, fordert er von dem Christen wie von dem Juden und bei Beiden straft er den Meineid auf gleiche Art. So wenig der Schwörende nach der Religion des Richters zu fragen hat, so wenig hat es der Richter — was die Sache betrifft — nach der Religion des Schwörenden. Man könnte sonst auf ähnliche Weise unzählige Sonderklassen aufstellen und etwa für bestimmte Fälle Deutschkatholischen oder Hegelianern, Nestorianern oder Demokraten die Vereidigungen verbieten, welches allerdings dem Zeitalter von Theodosius und Ambrosius noch mehr angemessen wäre.

Es ist wohl aus der bisherigen Beleuchtung auch blöden Augen deutlich geworden, daß wir nur zwischen Rückschritt und

---

[1]) Vgl. Vincke's Rede vom 23. März.

Fortschritt die Wahl haben. Was der Fortschritt ist, zeigen die Gesetzgebungen von England und Frankreich, von Holland und der nordamerikanischen Union. Zum Rückschritt gehören Unfähigkeiten der Juden zu Aemtern und Richterfunctionen, Judenrechte, Judeneide unter Rabbiner-Verwarnungen. Einzeln betrachtet darf man an die Stelle jener zehn Vorschriften folgende Grundsätze aufstellen:

1) Der Jude ist gleichgestellt oder ausgestoßen: ersteres führt zur bürgerlichen Freiheit, letzteres zum auto da fe. Die heutige Gesellschaft darf nur den Kirchenstaat oder die Freiheit wollen; eine Mitte giebt es nicht.
2) Nur bürgerliche und religiöse Freiheit constituiren den Rechtsstaat. Nach dem Ausspruch der Geschichte ist dieser das Ziel, auf welches alle Nationen hinsteuern.
3) Der Rechtsstaat kennt kein Judenrecht, die Gleichstellung keine Judengesetze. In der Verwaltung des freien Bürgerthums regiert kein Christ über einen Juden, kein Jude über einen Christen; es regiert die Gerechtigkeit.
4) Die religiöse Ueberzeugung ist die Grundlage der Sittlichkeit, nicht des Staatsgesetzes. Nicht jene sondern dieses wird von der Gesellschaft nach Stimmenmehrheit gemacht. Der Bürger bleibt Bürger, auch wenn sein religiöser Glauben sich ändert.
5) Jede Abnahme eines Eides ist eine Handlung des Vertrauens, gesetzt in die sittliche und religiöse Gesinnung des Schwörenden; aber die Eidesleistung ist eine Pflicht dem Staate gegenüber.
6) Die verschiedenen Meinungen, religiöse, politische, philosophische, bleiben im Strafgesetzbuche unbeachtet; der Meineid kann keine Ausnahme bilden, folglich auch nicht das Eidgesetz.
7) Soll die Gleichheit des Rechts befestigt, jedem Schwure gleiche Weihe verliehen werden, muß die Form des gerichtlichen Eides bei Allen eine und dieselbe sein.

8) Bei Versprechungs-Eiden ist jede Ungleichheit eine Zurücksetzung; jede Zurücksetzung von Klassen ist verfassungswidrig, jede Ausschließung, auch nur in Formen, wird zu einer Verfolgung.
9) Wer ein Gesetzgeber sein kann, kann mit noch größerer Befugniß Richter sein.
10) An schlechten Gesetzen darf man nicht flicken, sie müssen verbrannt werden.

Druck von Eduard Krause in Berlin.

In gleichem Verlage ist von demselben Herrn Verfasser erschienen:

Die synagogale Poesie des Mittelalters. Brochirt. Preis 3 Thlr. 5 Sgr.

Die Ritus des synagogalen Gottesdienstes. Geschichtlich entwickelt. Preis 2 Thlr.

Damaskus. Ein Wort zur Abwehr. Nebst einem Verzeichniß der Schriften des Verfassers. Broch. Preis 7½ Sgr.

Kurze Antworten auf Kultus-Fragen. Preis 2½ Sgr.

